

Rechtsverordnung der Stadt Lauffen am Neckar über die Festsetzung der Außenbewirtschaftung in Lauffen am Neckar während des Zeitraums Juni bis Oktober 2026 sowie anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2026ⁱ

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.05.2026 wird gemäß § 8 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) in der Fassung von 18.11.2025 (GBl. Nr. 119) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zoneneinteilung

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzflächen usw.).
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird nach Zonen (§§ 2 bis 3) unterschiedlich festgesetzt. Die Sperrzeit für den regulären Gaststättenbetrieb (§ 8 LGastG) bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- (3) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung als in §§ 2 bis 3 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt.
- (4) Die in §§ 2 bis 3 festgesetzten Sperrzeitregelungen für die Außenbewirtschaftung gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder gesonderten Anordnung ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist.
- (5) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 8 Abs. 4 LGastG kürzere oder längere Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung festzusetzen, bleibt unberührt.
- (6) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt. Dies gilt gleichermaßen für Pflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ergeben.

§ 2 Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in der Zone Kernstadt -Zone A-

- (1) Die Kernstadt wird von den folgenden Straßen umgrenzt: Weinstraße, Eisenbahnstraße, Kiesstraße (südliche Seite), Uferstraße, Seestraße, Stuttgarter Straße, Wilhelmstraße, Körnerstraße, Schulstraße, Seugenstraße, Lindenstraße, Christofstraße, Bahnhofstraße bis Heimstraße. Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr,
an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 23:00 Uhr.

§ 3 Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für das übrige Stadtgebiet -Zone B-

- (1) Die Zone B umfasst das gesamte übrige Stadtgebiet um die Zone Kernstadt -Zone A- herum.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr,
an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 24:00 Uhr

§ 4 Abweichende Sperrzeiten anlässlich der Fußball-WM

Soweit Spiele der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußball-Weltmeisterschaft vom 11.06.2026 bis zum 19.07.2026 über den in den §§ 2 bis 3 festgesetzten Beginn der Sperrzeit hinaus stattfinden, so verschiebt sich für die Live-Übertragung dieser Spiele ("Public Viewing") der Beginn der festgesetzten Sperrzeit für den Außenbereich auf das jeweilige tatsächliche Spielende.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 LGastG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.

Lauffen am Neckar, 20.05.2026

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Anlage:
Karte Zone Innenstadt -Zone A-

Anlage

Zone Kernstadt -Zone A-



¹ Bekanntgemacht am 22.05.2026